



Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Namibischer-Partnerschaftsverein (DeNaPa)"
- (2) Er ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer 43VR15514 und trägt den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Namibia und Deutschland.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Unterstützung einer besseren medizinischen Versorgung in den ländlichen Kliniken der Karibib-Region und Okandjira-Klinik;
2. Beratung von jungen Müttern sowie Aufklärung über AIDS;
3. Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren über den jeweiligen Kooperationspartner;
4. Diskussionsrunden mit Bürgern aus Namibia und Deutschland zu aktuellen Themen;
5. Organisation von Kunstausstellungen, Musik- und Theaterveranstaltungen;
6. Unterstützung weiterer gemeinsamer sozialer Projekte, Schulen und Organisation von kulturellem Austausch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist durch Widerspruch anfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die schriftlich bekannt zu gebende Entscheidung ist binnen eines Monats schriftlicher Widerspruch möglich. Der Widerspruch muss an den Vorstand gerichtet sein. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Wahl des Vorstands sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Ernennung von Mitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss (§ 6 Abs. 3 der Satzung) sowie die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands des Vereins oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.

(5) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern sowie 7 Beisitzern

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt die Aufnahme von Mitgliedern vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(3) Im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter oder der Vorsitzende zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorschlag der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Berufung des Beirates gemäß §10 Abs. 1,
- f) die Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals,
- g) die Abfassung des Jahresberichtes mit der Jahresabrechnung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 10.000,00 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt und können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Wahl beschließen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(3) Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand sind:

a) Volljährigkeit

b) keine hauptberufliche Tätigkeit im Verein

(3) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Die Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder elektronisch.

§ 14 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 10 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung oder
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die OMBILI-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Deutsch-Namibischen-Partnerschaftsvereins DeNaPa zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zu Behebung der Beanstandung abzuändern. Dies gilt auch zur Erreichung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung erstmals beschlossen am 24.06.2006.

Die hier vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.09.2007 verändert und in der jetzigen Form zur Eintragung in das Vereinsregister bestimmt.